

port- und Importbetriebe werden im Rahmen von Eigengeschäften gemäß den §§ 9 und 10 tätig.

§ 7

Abschluß der Außenhandelsverträge

(1) Die Außenhandelsverträge werden durch die zuständigen Außenhandelsbetriebe im eigenen Namen für Rechnung der Export- und Importbetriebe abgeschlossen. Werden wissenschaftlich-technische Ergebnisse der Bürger exportiert, handeln die Außenhandelsbetriebe als Vertreter der Bürger.

(2) Die Vertragsverhandlungen mit Partnern außerhalb der DDR über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse werden — soweit nichts anderes vereinbart ist — von den Außenhandelsbetrieben und den Export- und Importbetrieben unter der Leitung des Außenhandelsbetriebes gemeinsam geführt. Grundlage hierfür sind Wirtschaftsverträge und vom Generaldirektor des Kombinats oder Leiter des wirtschaftsleitenden Organs bestätigte Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Verhandlungskonzeptionen.

(3) Voraussetzung für den Abschluß der Außenhandelsverträge durch die Außenhandelsbetriebe ist die schriftliche Einverständniserklärung des Export- bzw. Importbetriebes mit dem Inhalt des zum Abschluß vorbereiteten Außenhandelsvertrages.

§ 8

Abschluß und Bedingungen der Verträge zwischen dem Export- bzw. Importbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb

(1) Der Vertrag zwischen dem Export- bzw. Importbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb über den Export und Import des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses kommt, bei Einverständniserklärung gemäß § 7 Abs. 3, mit dem Abschluß des Außenhandelsvertrages zu den gleichen Bedingungen zustande, denen der Außenhandelsvertrag unterliegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vereinbarungen im Außenhandelsvertrag über die Zahlungsbedingungen und den Gerichtsstand.

(2) Die Partner des Vertrages haben diesen um die zur Realisierung des Außenhandelsvertrages im einzelnen erforderlichen Festlegungen zu ergänzen.

(3) Der Außenhandelsbetrieb hat den Export- bzw. Importbetrieb unverzüglich vom Abschluß und vom Inkrafttreten des Außenhandelsvertrages zu informieren und ihm eine Kopie des Außenhandelsvertrages zu übergeben.

§ 9

Eigengeschäfte

(1) Für die Eigengeschäftstätigkeit beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse gelten die Rechtsvorschriften über die Eigengeschäftstätigkeit⁴, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen einer Befugnis, die vom Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes einem Kombinat bzw. Betrieb mit der Eigengeschäftsvereinbarung übertragen wird.¹

(3) Mit der Eigengeschäftsvereinbarung über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse kann dem Kombinat bzw. Betrieb in den Fällen des § 1 Abs. 2 letzter Satz die Befugnis zum Abschluß von Außenhandelsverträgen über den Export und Import materieller Waren übertragen werden, falls dies für die Vorbereitung und Durchführung des Exports und Imports der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse erforderlich ist.

(4) Der Minister für Außenhandel erläßt spezielle Regelungen über die Eigengeschäftstätigkeit beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse. Ist der AHB danach zur Übertragung der Eigengeschäftstätigkeit verpflichtet,

so ist das Kombinat bzw. der Betrieb nicht berechtigt, die Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit abzulehnen.

§ 10

Eigengeschäfte beim Import

(1) Mit der Eigengeschäftsvereinbarung für den Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse verpflichtet sich das Kombinat bzw. der Betrieb, Importverträge im eigenen Namen für Rechnung des Außenhandelsbetriebes zu den in der Eigengeschäftsvereinbarung genannten Bedingungen abzuschließen. Der Außenhandelsbetrieb verpflichtet sich, für das Kombinat bzw. den Betrieb den Kaufpreis entsprechend den im Importvertrag vereinbarten Bedingungen an den ausländischen Partner zu bezahlen. Das Kombinat bzw. der Betrieb hat entsprechend den Rechtsvorschriften den Preis an den Außenhandelsbetrieb zu bezahlen.

(2) Das Kombinat bzw. der Betrieb ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Erfüllung des Importvertrages sowie die Rechnung des ausländischen Partners zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich dem Außenhandelsbetrieb zur Kenntnis zu geben. Reklamationen auf Grund nicht vertragsgemäßer Erfüllung sind vom Kombinat bzw. Betrieb gegenüber dem ausländischen Partner direkt vorzunehmen.

(3) Geldforderungen (Konventionalstrafe/Schadenersatz/Kaufpreisrückforderung u. ä.) gegenüber dem ausländischen Partner sind vom Kombinat bzw. Betrieb zu berechnen und an den AHB abzutreten. Der Außenhandelsbetrieb hat das Erlange in Mark der Deutschen Demokratischen Republik an das Kombinat bzw. den Betrieb herauszugeben.

(4) Hinsichtlich der gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen gelten die vom Minister für Außenhandel erlassenen Bestimmungen.

(5) Die Bestimmungen des § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1978 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Eigengeschäftstätigkeit — finden entsprechend Anwendung.

§ 11

Zentrales Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR

(1) Dem Zentralen Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR obliegen im Rahmen von Festlegungen des Ministers für Außenhandel Aufgaben zur besonderen Förderung und Entwicklung sowie zur Anleitung und Kontrolle des Exports und Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

(2) Die Export- und Importbetriebe und die Außenhandelsbetriebe haben bei der Vorbereitung, beim Abschluß und bei der Realisierung von Verträgen sowie bei der Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten, die den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse betreffen, die Beratung des Zentralen Büros für Internationalen Lizenzhandel der DDR in Anspruch zu nehmen. Dieses entscheidet über seine Teilnahme an den Vertragsverhandlungen und an Rechtsstreitigkeiten.

(3) Das Zentrale Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR erhebt für seine Tätigkeit entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen Gebühren. Die Gebühren sind in der festgelegten Höhe durch die Außenhandelsbetriebe zu entrichten. Das gilt auch bei Eigengeschäften der Export- und Importbetriebe.

«-N

% § p

Genehmigung von T^uußenhandelsverträgen

Die Genehmigung von Außenhandelsverträgen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse (einschließlich der Verträge aus Eigengeschäftstätigkeit sowie Optionsverträge, Rahmenverträge) bestimmt sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.^{5,6}

⁴ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1978 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Eigengeschäftstätigkeit — (GBL I Nr. 41 S. 443).

⁵ z. Z. gut die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1980 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge — (GBL I 1981 Nr. 3 S. 33).